

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Brandenburgisches Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsverfahren für Straßen während der COVID-19-Pandemie
(Brandenburgisches Straßenplanungssicherungsgesetz – BbgStrPlanSiG)**

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Brandenburgisches Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsverfahren für Straßen während der COVID-19-Pandemie (Brandenburgisches Straßenplanungssicherstellungsgesetz – BbgStrPlan-SiG)

A. Problem

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfüzten Kontaktbeschränkungen kann es im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz bei Verfahrensschritten, die eine physische Anwesenheit erfordern, zu Durchführungsschwierigkeiten kommen. Die Probleme betreffen insbesondere die öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Durchführung des Erörterungstermins und die öffentliche Auslegung des Beschlusses.

B. Lösung

Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungsverfahren nach dem Brandenburgischen Straßengesetz auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Mit dem Gesetz werden in Anlehnung an das bereits geschaffene Planungssicherstellungsgesetz des Bundes formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungsverfahren durch die Nutzung des Internets sowie von Telefon- und Videokonferenzen zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Es könnte erwogen werden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren allein durch Auslegung des geltenden Rechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anzupassen. Ein solches Vorgehen ist jedoch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. So ist die digitale Veröffentlichung von Unterlagen bislang lediglich als Ergänzung zur physischen Auslegung der Antragsunterlagen im geltenden Recht geregelt. Erörterungstermine sind regelmäßig vorgeschrieben. Zudem handelt es sich bei der COVID-19-Pandemie mittlerweile nicht mehr um eine nur kurzfristige Ausnahmesituation. Daher erscheint eine befristete Rechtsänderung geboten, um für die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen. Die Schaffung befristeter Sonderregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz könnte nicht die erforderliche schnelle Wirkung erzielen.

II. Zweckmäßigkeit

Um für Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz Verfahrensregelungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Planungsverfahrens bereit zu stellen, bedarf es einer landesgesetzlichen Grundlage.

Aufgrund der aufgenommenen Verfahrensalternativen wird ermöglicht, notwendiges Verwaltungshandeln zügig und effektiv an die aktuelle Lage anzupassen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch dieses Gesetz zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

[Gesetzesentwurf wird noch den Kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet werden]

E. Zuständigkeiten

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Gesetzentwurf für ein

Brandenburgisches Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungsverfahren für Straßen während der COVID-19-Pandemie

(Brandenburgisches Straßenplanungssicherstellungsgesetz – BbgStrPlan-SiG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Planfeststellungsverfahren über den Bau oder die Änderung einer Straße nach dem Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) geändert worden ist.

§ 2

Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Ist für die ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 30. April 2022 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.

(2) Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 3

Auslegung von Unterlagen oder Beschlüssen

(1) Die Auslegung von Unterlagen oder Beschlüssen kann durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 30. April 2022 endet. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Soweit das Verfahrensrecht den Zugang über ein zentrales Internetportal vorsieht, bleibt dieses unberührt. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbelegt offenbart werden. Er kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Widerspricht der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet, hat die Behörde das Verfahren bis zu einer Auslegung auszusetzen.

(2) Die angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Die Behörde kann von einem Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er bei der Behörde zum Zwecke der Bekanntmachung durch die Behörde einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht.

§ 4

Erklärungen zur Niederschrift

(1) Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde kann ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 30. April 2022 endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

(2) In Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. In den Bekanntmachungen, in denen sonst auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hingewiesen wird, ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.

§ 5

Erörterungstermine

(1) Ist die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

(2) Ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet, auf den nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4.

(3) Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Auf die Frist ist in der Bekanntmachung nach Absatz 3 hinzuweisen. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die nach den Sätzen 1 und 2 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. § 3 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(5) Die Online-Konsultation nach Absatz 4 kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Absatz 4 gilt mit Ausnahme von Satz 2 und 3 in diesem Fall entsprechend. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.

(6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Übergangsregelung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anwendbar. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll. Abweichend von Satz 2 ist ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16. März 2020 begonnen wurde, nicht zu wiederholen, wenn der Beteiligungsschritt in diesem Verfahrensschritt, der teilweise oder ganz entfallen oder erschwert worden ist, nach diesem Gesetz hätte entfallen können und lediglich der Hinweis auf das Unterbleiben einer einzelnen Beteiligungsmöglichkeit vorab nicht erteilt werden konnte.

(2) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 2 bis 5 Gebrauch gemacht worden ist und die mit Ablauf des 30. April 2022 noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.

(3) Die für das Planfeststellungsverfahren geltenden Fehlerfolgenregelungen sind entsprechend anzuwenden und bleiben im Übrigen unberührt. Fehler bei Bekanntmachungen haben keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verfahren, wenn der Hinweiszweck der Bekanntmachung erfüllt ist.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 5 des Straßenplanungssicherstellungsgesetzes treten mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

[...]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der zum Schutz vor der COVID-19-Pandemie angeordneten Kontaktbeschränkungen kann die ordnungsgemäße Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz nicht immer gewährleistet werden, insbesondere in Verfahrensschritten, bei denen die physische Anwesenheit der Betroffenen erforderlich wäre. Mit dem Gesetz werden verfahrensrechtliche Alternativen zur Verfügung gestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf einen weiten Verfahrensbegriff. Mit der Bezugnahme auf das in § 1 genannte Planfeststellungsverfahren nach dem Brandenburgische Straßengesetz sind zugleich sämtliche Verfahrensvorschriften mitumfasst, auf die im Fachgesetz Bezug genommen oder auf die verwiesen wird – wie etwa das Verwaltungsverfahrensgesetz. Hierunter fallen z. B. auch alle Verfahren zur Erteilung von Zulassungen, die im Wasserhaushaltsgesetz geregelt sind, bei denen sich die maßgeblichen Verfahrensvorschriften aus anderen Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts ergeben.

Zu § 2 (Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen)

In Planfeststellungsverfahren nach dem Brandenburgischen Straßengesetz ist für verschiedene Verfahrensschritte eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet. Es gibt Fallgestaltungen, in denen die für die (insbesondere ortsübliche) Bekanntmachung geltenden Vorschriften den Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorsehen. Um die Bekanntmachung in diesen Fällen ohne die physische Anwesenheit der zu Informierenden sicherzustellen, lässt Absatz 1 anstelle des Anschlags an der Amtstafel oder der Auslegung zur Einsichtnahme eine Bekanntmachung im Internet ausreichen. Die – regelmäßig vorgesehene – Verpflichtung zur Bekanntmachung in einem Druckerzeugnis bleibt davon unberührt. Um einen Informationszugang auch für diejenigen zu ermöglichen, die keinen Zugang zur Internetveröffentlichung haben, muss zusätzlich mindestens eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen, soweit dies nicht ohnehin bereits vorgeschrieben ist. Satz 1 letzter Halbsatz stellt klar, dass die ersatzweise Bekanntmachung bei befristeten Bekanntmachungen in Frage kommt, wenn die Frist innerhalb der Geltungsdauer des Gesetzes liegt. Absatz 2 verweist zu formalen Fragen der Bekanntmachung im Internet auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 3 (Auslegung von Unterlagen oder Beschlüssen)

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen und Beschlüssen im Internet ersetzt werden kann. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird dann die angeordnete Auslegung erfüllt. Dies gilt für sämtliche Unterlagen und Beschlüsse, die im Rahmen der Verfahren einer Auslegung bedürfen. Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Rechte am geistigen Eigentum finden auch bei dieser Einstellung in das Internet Beachtung. Dabei ist auch die größere Verbreitungswirkung

des Internets zu berücksichtigen. § 3 ist nur für die Dauer der Auslegungsfrist eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung. Zu formalen Fragen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass bereits in der Bekanntmachung deutlich wird, dass eine Auslegung durch Veröffentlichung im Internet erfolgen wird. Zudem wird klargestellt, dass auch nach dem Straßenplanungssicherstellungsgesetz der Zugang über zentrale Internetportale gewährt wird (Satz 4). Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die ursprünglich angeordnete Auslegung, so wie sie sich aus dem Brandenburgischen Straßengesetz bzw. nach den landesrechtlichen Vorschriften ergibt, als zusätzliches Informationsangebot neben der formwahrenden Veröffentlichung im Internet erfolgen soll, sofern die zuständige Behörde festgestellt hat, dass dies den Umständen nach möglich ist. Satz 2 regelt, dass bei einem Verzicht auf die herkömmliche Auslegung und der ersatzweisen Veröffentlichung im Internet noch eine weitere Zugangsmöglichkeit bereitgehalten werden muss. Die zuständige Behörde soll sich nicht ohne Weiteres auf eine Veröffentlichung im Internet zurückziehen können. Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit insbesondere in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren sicherzustellen, darf im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Deshalb müssen auch die Belange von Personen in den Blick genommen werden, die keinen Zugang zum Internet haben und es muss auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen und Beschlüsse ermöglicht werden. Daher wird den betroffenen Personen eine alternative Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegeben. Bei den in der Vorschrift genannten Möglichkeiten handelt es sich um Beispiele. Der Behörde obliegt es, nach den jeweiligen Umständen diese oder andere geeignete Möglichkeit anzubieten. Eine Versendung von Unterlagen mit der Post kann sich z. B. bei einem kleinen Adressatenkreis anbieten.

Zu § 4 (Erklärungen zur Niederschrift)

§ 4 regelt für die Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit, an Stelle der niederschweligen Erklärung zur Niederschrift Erklärungen ohne weitere formale Einschränkungen elektronisch abzugeben. In diesen Fällen ist zum Beispiel auch eine Erklärung durch einfache E-Mail möglich.

Zu § 5 (Erörterungstermine)

Absatz 1 eröffnet für die Planfeststellungsverfahren, bei denen die Durchführung des Erörterungstermins bereits in das Ermessen der Behörde gestellt ist, die Möglichkeit, die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme in die Ermessensentscheidung einzubeziehen und damit auf den Erörterungstermin auch aus diesen Gründen zu verzichten oder eine Online-Konsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Absatz 2 sieht für Planfeststellungsverfahren die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin, auf den nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ohne physische Anwesenheit durchzuführen. Hier wird auch der Fall erfasst, dass das gegebenenfalls gesetzlich angeordnete Einverständnis der Beteiligten zu einem Verzicht fehlt. Kann demnach nicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden, so kann nach Absatz 2 stattdessen eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Wie die Online-Konsultation durchzuführen ist, ist in Absatz 4 geregelt, Absatz 5 regelt die Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz. Die Entscheidung, den Erörterungstermin im Wege einer Online-Konsultation durchzuführen, ist den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten so bekannt zu machen, wie auch die Durchführung des Erörterungstermins bekanntgemacht

werden müsste (Absatz 3). Absatz 4 Sätze 1 bis 3 regeln den Ablauf der Online-Konsultation. Zunächst ist den zur Teilnahme Berechtigten der zu erörternde Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen (Satz 1). Um auch hier ein physisches Aufeinandertreffen mehrerer Personen zu vermeiden, erfolgt eine Zugänglichmachung der zu behandelnden Informationen, z. B. im Internet. Hierbei handelt es sich z. B. um Stellungnahmen und Gutachten, die den zur Teilnahme Berechtigten im Wortlaut oder in einer von der zuständigen Behörde für den Erörterungstermin in der dem jeweiligen Verfahren entsprechenden Weise zusammengefasst oder sonst aufbereiteten Fassung zur Verfügung gestellt werden sowie gegebenenfalls vorliegende Stellungnahmen des Vorhabenträgers hierzu. Als Ersatz für die im mündlichen Austausch mögliche mündliche Stellungnahme können sich die zur Teilnahme Berechtigten zu den zu erörternden Inhalten gegenüber der zuständigen Behörde äußern (Satz 2). Satz 2 stellt klar, dass diese Äußerungen schriftlich oder elektronisch, also zum Beispiel auch durch einfache E-Mail, erfolgen können. Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt. Absatz 4 Satz 4 trägt dem nicht-öffentlichen Charakter von Erörterungsterminen Rechnung. Satz 5 stellt klar, dass die Möglichkeiten zur Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten eröffnen. Absatz 5 ermöglicht es, statt einer Online-Konsultation eine Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen, wenn die zur Teilnahme Berechtigten zustimmen (Satz 1). Die Bestimmungen nach Absatz 4 gelten mit Ausnahme von Satz 2 dann entsprechend (Satz 2). Zur Sicherstellung einer ausreichenden Dokumentation ist ein Protokoll zu führen. Absatz 6 ermöglicht den zuständigen Behörden, auch im Anwendungsbereich des § 5 von den Vorhabenträgern die Einreichung elektronischer Unterlagen zu verlangen.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Auch bereits begonnene Planfeststellungsverfahren sollen trotz der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können; andernfalls hätte das Gesetz nur einen sehr begrenzten Wirkungsbereich. Ein Verfahrensschritt (zum Beispiel Bekanntmachung oder Auslegung), der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll (Absatz 1). Für die in Satz 3 genannten Verfahren gilt eine Ausnahme. Danach muss ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16.03.2020 (Beginn der Einschränkungen) begonnen wurde, nicht wiederholt werden, wenn Bestandteile davon nach diesem Gesetz nicht vorgesehen wären, aber bereits eine zusätzliche Auslegung der Unterlagen im Internet erfolgt ist. Die Beteiligung dient dazu, den von dem Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass zur Prüfung ihrer Betroffenheiten zu geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen einzureichen. In den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 ist dies der Fall, wenn im gesamten Zeitraum eine Auslegung im Internet erfolgte und schriftliche und elektronische Äußerungen möglich waren und lediglich die Auslegung an einzelnen Auslegungsstellen oder die Einwendung zur Niederschrift an den Auslegungsstellen nicht möglich waren. Absatz 2 soll die ordnungsgemäße Fortführung bereits begonnener Verfahrensschritte ermöglichen. Absatz 3 enthält Fehlerfolgenregelungen. Soweit Regelungen über die Folgen bestimmter Verfahrensverstöße bereits getroffen wurden, bleiben diese Regelungen unberührt. Darüber hinaus sind die betreffenden Regelungen auch für Verstöße gegen die Vorschriften nach den §§ 2 bis 5 entsprechend anwendbar. Dies wird durch Absatz 3 klargestellt

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz ist befristet, weil auch die Einschränkungen aus der COVID-19-Pandemie zeitlich begrenzt sind. Absatz 2 Satz 2 bestimmt als Zeitpunkt des Ablaufs des gesamten Gesetzes den 31. Dezember 2025, weil anzunehmen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle während der Geltungsdauer der nach §§ 1 bis 5 begonnenen Verfahrensschritte abgeschlossen sein werden.